



- Elektronische Post -

Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen

RD Esser
Telefon 0211 871-3259
Telefax 0211 871-163259
joerg.esser@mik.nrw.de

Recht des Verteidigers auf Einsicht in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgeräts im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens

Zu den Unterlagen des Bußgeldverfahrens, in die der Verteidiger des Betroffenen Akteneinsicht nehmen kann, gehören sämtliche verfahrensbezogenen Unterlagen der Behörden, die zu den Akten genommen werden und auf die der Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt wird. Zu diesen Unterlagen zählt auch die Bedienungsanleitung, denn nur durch eine Einsichtnahme kann der Verteidiger die Bedienung und Aufstellung des konkret eingesetzten Messgeräts nachvollziehen und überprüfen.

Das Recht auf Akteneinsicht gilt jedoch nicht unbeschränkt. Akteneinsicht in eine Originalbedienungsanleitung kann nur in den behördlichen Diensträumen gewährt werden. Da die Originalunterlagen ständig für die Arbeit in den Polizeidienststellen benötigt werden, kommt der Versand dieser Unterlagen nicht in Betracht. Dem Bedürfnis der Rechtspflege auf Einsichtnahme der Verfahrensbeteiligten in die Bedienungsanleitung wird durch das Akteneinsichtsrecht in das Original auf der Dienststelle der Polizei in ausreichendem Maße genüge getan. In den veröffentlichten Entscheidungen wird diese Frage durch die Rechtsprechung ganz überwiegend ebenso beantwortet¹.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

¹ AG Bad Kissingen, Beschluss v. 06.07.2006, AG Neuruppin, Beschluss v. 22.08.2008, AG Jena, Beschluss v. 26.09.2008, AG Herford, Beschluss v. 20.09.2010

Der Fertigung von Kopien der Bedienungsanleitung steht der urheberrechtliche Schutz dieser Aufzeichnungen entgegen, da sich die Hersteller regelmäßig den Urheberrechtsschutz vorbehalten. Der nach § 17 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes mit der Veräußerung eintretende Verbrauch der Verwertungsrechte des Rechtsinhabers beschränkt sich nur auf die körperliche Weiterverbreitung des jeweils veräußerten Werkexemplars. Der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz führt hier nur dazu, dass das Original der Bedienungsanleitung zum Zwecke der Einsichtnahme weitergegeben werden dürfte. Dies kommt jedoch aus dem oben genannten Grund nicht in Betracht.

Die Befugnis zur Fertigung von Kopien der Bedienungsanleitung setzt demgegenüber jedoch entweder den vertraglichen Verzicht auf den Urheberrechtsschutz oder die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 des Urheberrechtsgesetzes voraus.

Im Auftrag

(gez. Esser)